

Antritt der Strafe, so wird er durch den Diener der Anstalt vorgeführt.

Die verhängte Strafe muß ohne Unterbrechung erstanden werden. Der Zutritt zu den Incarcerirten ist Jedermann untersagt, nur aus besonderen Gründen kann eine Ausnahme gestattet werden.

Der Incarcerirte hat sich mit ganz einfacher Nahrung auf eigene Rechnung zu verköstigen und eine Schließergebühr von 30 fr. für jeden Tag an den Schuldiener zu entrichten.

#### §. 24.

Die Bedrohung mit dem Ausschluß geschieht entweder ganz allgemein oder mit Beschränkung auf den Fall eines bestimmten Vergehens. Im ersten Fall wird der damit Belegte bei dem nächsten erheblichen Vergehen irgend einer Art, im letzteren aber bei einem Vergehen der bestimmten Art von der Schule entfernt.

#### §. 25.

Der Ausschluß aus der Anstalt wird insbesondere verfügt:

- a) Wegen öfteren oder längeren unentschuldigtem Wegbleibens von den Vorlesungen und Uebungen.
- b) Wegen hartnäckigen Ungehorsams.
- c) Wegen unsittlichen Lebenswandels und gemeiner Vergehen.

#### §. 26.

Die höchste Disciplinarstrafe ist der bleibende Ausschluß von der Anstalt. — Sie wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gemacht.

#### §. 27.

Von dem Ausschluß aus der Anstalt wird nach Beschaffenheit des Falles den Polizeibehörden Anzeige gemacht werden.

#### §. 28.

Welche von den aufgezählten Disciplinarstrafen in jedem ein-